

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Juli 1953

1 Nr.87

Tag	Inhalt	Seite
17.7. 53	Preisverordnung Nr. 312. — Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe	873
30. 4. 53	Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV)	873
13. 7. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftsbetriebe der Regierung —	882
	Berichtigungen	882

Preisverordnung Nr. 312

Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe.

Vom 17. Juli 1953

Zur Durchführung des planmäßigen Aufkaufs von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen wird bestimmt:

§ 1

Wildwachsende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen im Sinne dieser Preisverordnung sind sämtliche Arten und Sorten von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die als Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen durch Sammeln in Feld und Wald gewonnen werden (Sammeldrogen).

§ 2

(1) Die für den Aufkauf des Sammelgutes zuständigen Erfassungsstellen der Erfassungsbetriebe haben den Ablieferern für die übernommenen Sammeldrogen die in den Spalten 4—10 der Anlage verzeichneten Sammlerpreise zu zahlen.

(2) Die Sammlerpreise verstehen sich für Sammeldrogen, die frei den von den Erfassungsbetrieben in ihren Geschäftsbereichen eingerichteten Erfassungsstellen abgeliefert werden.

§ 3

(1) Die Erfassungsbetriebe verkaufen die Sammeldrogen an die DHZ Pharmazie und an die Be- und Verarbeitungsbetriebe zu den in den Spalten 11—14 verzeichneten Abgabepreisen.

(2) Die Abgabepreise verstehen sich ab Bahnstation bzw. bei Abholung ab Lager des Erfassungsbetriebes und sind zahlbar* nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Die in der Anlage verzeichneten Preise dürfen nur für Sammeldrogen bezahlt und berechnet werden, die den geltenden Abnahmebedingungen entsprechen.

(2) Die Zuschläge für die Trocknung werden nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn die abgelieferten Drogen die festgelegten Merkmale für den Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten. Bei erforderlicher Nachtrocknung sind von den Erfassungsstellen nur 50 % der in dieser

Preisverordnung festgesetzten Trocknungskosten dem Ablieferer zu bezahlen.^{§ 5}

Die Verbraucherpreise für Drogen und drogenhaltige Arzneimittel dürfen auf Grund dieser Verordnung nicht erhöht werden.

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 25. Juli 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen der Preise für Sammeldrogen, gleichgültig in welcher Form sie erteilt wurden, außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
I. V.: Bitterlich
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung

der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV).

Vom 30. April 1953

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie und das Ministerium für Arbeit haben gemeinsam am 30. April 1953 auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau, und zwar für die Tagebaue, den Tiefbau, den Betrieb über Tage einschließlich der Aufbereitungsanlagen Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung Nr. 122 gelten.

Diese Vorschriften werden hiermit verkündet.*

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Staatssekretariat für Kohle
und Energie
Fritsch
Staatssekretär

* Die Vorschriften werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik nicht abgedruckt, sind aber im Buchhandel oder unmittelbar beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, als Sonderdruck Nr. 14/53 unter dem Titel „Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) vom 30. April 1953“ zu beziehen.